

**64/418. Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>25</sup> NICARAGUA zum Mitglied des Sonderausschusses<sup>26</sup>.

Damit gehören dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker die folgenden neunundzwanzig Mitgliedstaaten an<sup>26</sup>: ANTIGUA UND BARBUDA, ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN, ÄTHIOPIEN, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT), CHILE, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, DOMINICA, ECUADOR, FIDSCHI, GRENADA, INDIEN, INDONESIEN, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KONGO, KUBA, MALI, NICARAGUA, PAPUA-NEUGUINEA, RUSSISCHE FÖDERATION, SIERRA LEONE, ST. KITTS UND NEVIS, ST. LUCIA, ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN, TIMOR-LESTE, TUNESIEN, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK) und VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA.

**64/419. Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 22. April 2010 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>27</sup> Herrn Antônio Manuel de Oliveira GUTERRES für einen am 15. Juni 2010 beginnenden und am 14. Juni 2015 endenden Zeitraum von fünf Jahren erneut zum Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.

**64/420. Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 22. April 2010 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>28</sup> Herrn Achim STEINER für eine am 15. Juni 2010 beginnende und am 14. Juni 2014 endende vierjährige Amtszeit erneut zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

**64/421. Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats**

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 13. Mai 2010 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 ANGOLA, ECUADOR, GUATEMALA, KATAR, die LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, die MALEDIVEN, MAURETANIEN, POLEN, die REPUBLIK MOLDAU, die SCHWEIZ, SPANIEN, THAILAND und UGANDA für eine am 19. Juni 2010 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Menschenrechtsrats, um die mit dem Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, ANGOLAS, BOLIVIENS (PLURINATIONALER STAAT), BOSNIEN UND HERZEGOWINAS, INDIENS, INDONESIENS, ITALIENS, KATARS, MADAGASKARS, NICARAGUAS, der NIEDERLANDE, der PHILIPPINEN, SLOWENIENS und SÜDAFRIKAS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Menschenrechtsrat die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: ANGOLA\*\*\*, ARGENTINIEN\*, BAHRAIN\*, BANGLADESCH\*\*, BELGIEN\*\*, BRASILIEN\*, BURKINA FASO\*, CHILE\*, CHINA\*\*, DSCHIBUTI\*\*, ECUADOR\*\*\*, FRANKREICH\*, GABUN\*, GHANA\*, GUATEMALA\*\*\*, JAPAN\*, JORDANIEN\*\*, KAMERUN\*\*, KATAR\*\*\*, KIRGISISTAN\*\*, KUBA\*\*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA\*\*\*,

---

<sup>25</sup> A/64/696, Ziff. 4.

<sup>26</sup> Siehe auch Beschluss 64/554.

<sup>27</sup> Siehe A/64/750.

<sup>28</sup> Siehe A/64/749.